

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Borken-Weseke, Flur 9, Flurstück 166 und 327, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken in Borken-Weseke - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.


§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.11.2015 außer Kraft.

46325 Borken, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken


Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Siegel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Reihengräber
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 125,00 €
 - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 640,00 €

2. Wahl- und Familiengräber
 - je Grabstelle 740,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr 24,67 €

- 2a)* Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab 370,00 €
 - zzgl. Fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ pro Jahr 24,67 €

*Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandes mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 21.02.2017

3. Urnengräber
 - a) Urnenreihengrab 370,00 €
 - b) Urnenwahlgrab je Grabstelle 370,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr 12,33 €

4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - a) für Erdbestattungen 1.595,00 €
 - b) für Urnenbestattungen 1.100,00 €
 - c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen
 - je Grabstelle 1.595,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr 53,17 €
 - d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen
 - je Grabstelle 1.100,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr 36,67 €

5. Gemeinschaftsgrabstätte Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten
 - a) für Urnenbestattungen 460,00 €

6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes
a) pro Jahr und je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist

50,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2015 außer Kraft.

46325 Borken, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken

  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#42992/2014

AZ: 110-KKG#22195/2015

kirchenaufsichtlich

G e n e h m i g t

Münster, 18.12.2019

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.



D. Hopfenzitz